

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Landesforstgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesforstgesetz, LGBl.Nr. 13/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 57/2010, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017, Nr. 54/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständiges Organ ist der Bürgermeister.“

2. Der § 17 Abs. 2 entfällt; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

3. Im nunmehrigen § 17 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 3)“ ersetzt.

4. Im § 19 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „des Katastrophenhilfegesetzes sinngemäß“ die Wortfolge „mit der Maßgabe, dass die Anforderung bei Gefahr im Verzug durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch den Bürgermeister oder den Einsatzleiter gemäß § 21 Abs. 2 lit. a oder b als Hilfsorgan der für die Waldbrandbekämpfung zuständigen Gemeinde erfolgen kann“ eingefügt.

5. Der § 19 Abs. 4 und 5 entfällt.

6. Die Überschrift des § 20 lautet:

„§ 20

Anforderung von Dienst- und Sachleistungen“

7. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „beschränkt“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „es sei denn, es ist erforderlich darüber hinauszugehen“ eingefügt.

8. Im § 20 Abs. 3 wird im Verweis auf „§ 23 – Anforderung –“ nach dem Wort „Anforderung“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „mit der Maßgabe, dass diese bei Gefahr im Verzug durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch den Bürgermeister oder den Einsatzleiter gemäß § 21 Abs. 2 lit. a oder b als Hilfsorgan der für die Waldbrandbekämpfung zuständigen Gemeinde erfolgen kann“ eingefügt.

9. Im § 20 Abs. 3 entfällt der Verweis auf „§ 25 Abs. 1 bis 3 – Entschädigung, mit der Ergänzung, dass für das Entschädigungsverfahren der § 19 Abs. 5 gilt –“.

10. Im § 21 Abs. 2 wird nach dem Wort „Personen“ die Wortfolge „als Hilfsorganen der für die Waldbrandbekämpfung zuständigen Gemeinde“ eingefügt.

11. Der § 22 Abs. 6 entfällt.

12. Im § 23 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(§ 19 Abs. 1 und 2)“ und wird der Klammerausdruck „(§ 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 19), von Dienst- und Sachleistungen (§ 20)“ ersetzt.

13. Der § 24 entfällt.

14. Im § 32 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet.

15. Im nunmehrigen § 32 Abs. 1 lit. d wird nach dem Wort „Verwaltungsstrafgesetzes“ die Zahl „1991“ eingefügt.

16. Dem § 32 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Eine nach Abs. 1 lit. d festgenommene Person ist unverzüglich der Behörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Sie ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person vorzugehen.“

17. Im § 36 entfällt der Ausdruck „24 lit. b,“.

18. Nach dem § 41 wird folgender § 42 angefügt:

„§ 42

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2024

Das Gesetz über eine Änderung des Landesforstgesetzes, LGBl.Nr. ../2024 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Im vorliegenden Entwurf sind im Wesentlichen folgende Änderungen im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung vorgesehen:

- Mit der Novelle des Forstgesetzes 1975, BGBl. I. Nr. 144/2023, entfällt die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Erlassung näherer Vorschriften über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung. Daher müssen die im Landesforstgesetz enthaltenen Kostentragungsregelungen und die damit zusammenhängenden Vorschriften zur Geltendmachung des Kostenersatzes entfallen (siehe § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 4 und 5, Verweis auf § 25 Abs. 1 bis 3 Katastrophenhilfegesetz in § 20 Abs. 3, § 22 Abs. 6, § 24 und § 36).
- Die genannten Änderungen des Forstgesetzes gelten ab 1. Juli 2024. Daher treten die vorgesehenen Änderungen des Landesforstgesetzes ebenfalls mit 1. Juli 2024 in Kraft (siehe § 42).
- Bei der Waldbrandbekämpfung ist sehr schnelles Handeln geboten, um die Folgen eines Waldbrandes so gering wie möglich zu halten. Nach der bisherigen Erfahrung wird die Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheides (auch eines Mandatsbescheides) dieser Notwendigkeit nach sehr schnellem Handeln aus zeitlichen Gründen oftmals, insbesondere bei der Anforderung von Löschflügen mit Hubschraubern samt Bedienungspersonal, der Bergrettung usw., nicht gerecht. Daher wird vorgesehen, dass bei Gefahr im Verzug die Anforderung von Forstpersonal und Arbeitsgeräten (§ 19) sowie von Dienst- und Sachleistungen (§ 20) durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt erfolgen kann (siehe § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 3).

2. Kompetenzen:

Das Forstwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Nach Art. 10 Abs. 2 B-VG kann jedoch die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen der nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ergangenen Bundesgesetze zu erlassen. Der Kompetenztatbestand Forstwesen erfasst nicht nur die Verhütung, sondern auch die Bekämpfung von Waldbränden (VfSlg. 2192/1951). Dementsprechend stützen sich die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Regelungen auf Art. 10 Abs. 2 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Aufgrund des Wegfalls der Kompetenzgrundlage zur Erlassung näherer Vorschriften über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung müssen die im Landesforstgesetz diesbezüglich enthaltenen Kostentragungsregelungen entfallen. Stattdessen richtet sich der Kostenersatz im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung künftig nach Maßgabe des Forstgesetzes 1975. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass diese Änderung keine Mehrkosten für das Land und die Gemeinden zur Folge hat bzw. als kostenneutral zu beurteilen ist.

3.2. Nach den derzeit geltenden Regelungen des Landesforstgesetzes hat die Bezirkshauptmannschaft die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen, wenn keine Einigung über die Entschädigung zustande gekommen ist. Auch wenn die bescheidmäßige Festsetzung der Entschädigung eher selten vorgekommen ist, so führt der Entfall dieser Verfahren zu einer geringfügigen Einsparung für das Land.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung:

Waldbrände wirken sich negativ auf den Klimaschutz und den Klimawandel aus. Mit der vorgesehenen Regelung, dass bei Gefahr im Verzug die Anforderung von Forstpersonal und Arbeitsgeräten (§ 19) sowie von Dienst- und Sachleistungen (§ 20) auch durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt erfolgen kann, wird schnelles Handeln gewährleistet und damit die Folgen eines Waldbrandes minimiert. Daher ist diese Regelung in Bezug auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel positiv zu bewerten.

Die sonstigen im Entwurf enthaltenen Regelungen sind in Bezug auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel neutral zu bewerten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 16 Abs. 1):

Gemäß § 16 Abs. 1 obliegt die Bekämpfung von Waldbränden der Gemeinde, in der sich der Brandort befindet. Die den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Waldbrandbekämpfung sind solche der mittelbaren Bundesverwaltung und wird von diesen im übertragenen Wirkungsbereich besorgt (vgl. VfSlg. 19.446/2011). Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt (siehe Art. 119 Abs. 1 B-VG und § 67 Abs. 1 GG). Lediglich zur Klarstellung wird der § 16 Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass das zuständige Gemeindeorgan der Bürgermeister ist.

Zu Z. 2, 3, 5, 9, 11, 13 und 17 (Entfall des § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 4 und 5, des Verweises in § 20 Abs. 3, § 22 Abs. 6, § 24 und § 36):

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ist das Forstwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Nach Art. 10 Abs. 2 B-VG kann der Bundesgesetzgeber unter anderem in Angelegenheiten des Forstwesens die Landesgesetzgebung ermächtigen, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu.

Nach § 42 lit. f des Forstgesetzes 1975 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 144/2023 war die Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, nähere Vorschriften über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung zu erlassen. In Ausführung dieser Ermächtigungsbestimmung wurden im Landesforstgesetz nähere Regelungen über die Kostentragung bei der Waldbrandbekämpfung erlassen (siehe z.B. § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 4 und 5, § 20 Abs. 3, § 22 Abs. 6 und § 24). Mit der Novelle des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 144/2023, entfällt die bisherige in § 42 lit. f enthaltene Ermächtigung der Länder zur Regelung der Kostentragung betreffend Waldbrandbekämpfung. Stattdessen regelt der 41a Forstgesetz 1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023 bundeseinheitlich, welche Kosten der Waldbrandbekämpfung vom Bund getragen werden, sowie das Verfahren zur Geltendmachung des Kostenersatzes. Die Änderungen betreffend die Kostentragsregelungen im Forstgesetz 1975 (§ 41a und Entfall des § 42 lit. f) treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind für den Kostenersatz im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung die neuen Regelungen im § 41a Forstgesetz 1975 maßgeblich.

Mit dem erwähnten Wegfall der in § 42 lit. f Forstgesetz 1975 enthaltenen Ermächtigung wird auch die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Kostentragung für die Waldbrandbekämpfung beseitigt. Daher entfallen die im Landesforstgesetz enthaltenen Kostentragsregelungen und die damit zusammenhängenden Vorschriften zur Geltendmachung des Kostenersatzes.

Zu Z. 4, 8 und 12 (§ 19 Abs. 3, § 20 Abs. 3 und § 23 Abs. 2):

Gemäß § 41a Abs. 6 Forstgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023 besteht ein Anspruch auf Entschädigung, wenn die Dienst- oder Sachleistungen entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen behördlich angefordert wurden.

Nach den Bestimmungen des derzeit geltenden Landesforstgesetzes hat die Anforderung von Forstpersonal und Arbeitsgeräten (§ 19) sowie von Sach- und Dienstleistungen (§ 20) mit Bescheid oder Verordnung zu erfolgen (siehe § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 3 iVm § 23 Katastrophenhilfegesetz). Bei der Waldbrandbekämpfung ist sehr schnelles Handeln geboten, um die Folgen eines Waldbrandes so gering wie möglich zu halten. Nach der bisherigen Erfahrung wird die Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheides (auch eines Mandatsbescheides) dieser Notwendigkeit nach sehr schnellem Handeln aus zeitlichen Gründen oftmals, insbesondere bei der Anforderung von Löschflügen mit Hubschraubern samt

Bedienungspersonal, der Bergrettung usw., nicht gerecht. Daher wird der § 19 Abs. 3 und der § 20 Abs. 3 dahingehend ergänzt, dass bei Gefahr im Verzug die Anforderung von Forstpersonal und Arbeitsgeräten (§ 19) sowie von Dienst- und Sachleistungen (§ 20) durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt erfolgen kann.

Zur Vermeidung des Ausbreitens eines Waldbrandes und damit zur Schadensminimierung ist unverzügliches und schnelles Handeln notwendig. Ist aufgrund dieser Gefahrensituation die Anforderung von Forstpersonal und Arbeitsgeräten bzw. von Dienst- oder Sachleistungen notwendig, so ist in aller Regel von Gefahr im Verzug auszugehen.

Bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt muss ein Verhalten vorliegen, das zumindest als – spezifisch verstandene – Ausübung von „Befehls Gewalt“ gedeutet werden kann. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gilt als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsaktes in der Form eines Befehls, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird (VwGH vom 7.9.2020, Ro 2020/01/0010-6, Rz 29). Eine solche Sanktionsandrohung besteht durch die in § 23 Abs. 2 vorgesehene zwangsweise Durchsetzungsmöglichkeit bei Säumnis des Verpflichteten. Im Übrigen stellt die Nichterbringung von gemäß § 19 oder 20 angeforderten Dienst- und Sachleistungen eine Verwaltungsübertretung dar (siehe § 38 Abs. 1 lit. h).

Bei einem Waldbrand hat meist der Landesfeuerwehrrinspektor oder der Bezirksfeuerwehrrinspektor die technische Leitung, d.h. er ist Einsatzleiter. Daher wird vorgesehen, dass bei Gefahr im Verzug Forstpersonal und Arbeitsgeräte (§ 19) sowie Dienst- und Sachleistungen (§ 20) neben dem Bürgermeister auch vom Landesfeuerwehrrinspektor oder Bezirksfeuerwehrrinspektor angefordert werden können, wenn er als Einsatzleiter im Sinne des § 21 Abs. 2 lit. a oder b tätig ist. Die darüber hinaus bestehende Möglichkeit des Bürgermeisters, gemäß § 23 Abs. 2 Katastrophenhilfegesetz bei Gefahr im Verzug auch andere Organe mit der Anforderung von Forstpersonal und Arbeitsgeräten (§ 19) sowie von Dienst- und Sachleistungen (§ 20) zu ermächtigen, bleibt davon unberührt.

Die Anforderung des Forstpersonals und der Arbeitsgeräte (§ 19) sowie der Dienst- oder Sachleistung (§ 20) bei Gefahr im Verzug ist im Einzelfall entsprechend zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere festzuhalten, wer, wann, welche Leistung angefordert hat, wer die angeforderte Leistung zu erbringen hat, der Zeitraum der Leistungserbringung usw. Diese Dokumentation kann z.B. in dem im Lage- und Informationssystem (LIS) erstellten Einsatzprotokoll erfolgen. Damit ist auch dokumentiert, dass die Anforderung des Forstpersonals und der Arbeitsgeräte (§ 19) bzw. der Dienst- oder Sachleistung (§ 20) entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist (siehe § 41a Abs. 6 Forstgesetz 1975). Der verpflichteten Person sind die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche entsprechenden Nachweise über die erfolgte Anforderung der Leistung zur Verfügung zu stellen.

Zu Z. 6 und 7 (Überschrift des § 20 und § 20 Abs. 1):

Der § 20 Abs. 1 regelt (bereits derzeit) die Anforderung von notwendigen Dienst- und Sachleistungen. Dies soll auch in der Überschrift des § 20 zum Ausdruck gebracht werden, weshalb diese dementsprechend geändert wird.

Nach dem derzeit geltenden § 20 Abs. 1 können Sachleistungen grundsätzlich in allen Gemeinden des Landes, Dienstleistungen nur in der vom Waldbrand betroffenen Gemeinde und deren Nachbargemeinden angefordert werden (siehe RV; Beilage 91/2006, Erläuterungen zu § 20). Diese örtliche Einschränkung betreffend die Anforderung von Dienstleistungen auf die vom Waldbrand betroffene Gemeinde und deren Nachbargemeinden kann in der Praxis zu Problemen führen (z.B. bei der Anforderung von Dienstleistungen der Bergrettung, eines Piloten für einen Löschhubschrauber usw.). Daher wird diese Einschränkung dahingehend geändert, dass die Anforderung von Dienstleistungen bei entsprechender Erforderlichkeit (z.B. wenn die notwendige Dienstleistung durch Personen in der betroffenen Gemeinde und den Nachbargemeinden nicht oder nicht ausreichend erbracht werden kann) auch außerhalb der vom Waldbrand betroffenen Gemeinde und deren Nachbargemeinden erfolgen kann. Im Übrigen sind bei der Anforderung von Dienstleistungen auch die in § 19 Katastrophenhilfegesetz enthaltenen Vorgaben zu beachten.

Zu Z. 10 (§ 21 Abs. 2):

Bei Waldbränden hat in der Regel der Landesfeuerwehrrinspektor oder der Bezirksfeuerwehrrinspektor die technische Einsatzleitung. In diesem Fall handeln sie als Hilfsorgane der für die Waldbrandbekämpfung zuständigen Gemeinde (siehe nunmehriger § 17 Abs. 2). Falls die technische Einsatzleitung nicht dem Landesfeuerwehrrinspektor oder dem Bezirksfeuerwehrrinspektor, sondern einer anderen, in § 21 Abs. 2

genannten Person zukommt, so wird auch für diese Personen klargestellt, dass sie die Einsatzleitung als Hilfsorgan der für die Waldbrandbekämpfung zuständigen Gemeinde besorgen.

Zu Z. 14 bis 16 (§ 32):

Der Waldaufseher ist innerhalb des ihm zugewiesenen Einsatzgebietes berechtigt, in den in § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 vorgesehenen Fällen eine Person zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde festzunehmen, wenn die im Gesetz angeführten Voraussetzungen erfüllt sind (s. nunmehriger Abs. 1 lit. d). Im Lichte des Art. 4 Abs. 5 und 6 Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit wird der § 32 entsprechend angepasst (siehe neuer Abs. 2).

Zu Z. 18 (§ 42):

Der § 42 lit. f Forstgesetz 1975 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft und der § 41a mit 1. Juli 2024 in Kraft (s. § 179 Abs. 11 Z 2 und 5 Forstgesetz 1975 in der Fassung BGBl. I. Nr. 144/2023). Mit diesem Zeitpunkt entfällt die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Kostentragung der Waldbrandbekämpfung und der Ersatz betreffend die Waldbrandbekämpfungskosten richtet nach Maßgabe des Forstgesetzes 1975. Daher treten die in dieser Novelle enthaltenen Änderungen ebenfalls am 1. Juli 2024 in Kraft.